
Systemzahl 06-02/00-0051

Schlagworte Kindergarten Sperre Notbetrieb NÖ Landeskindergarten

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Kindergärten

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An

alle Bezirkshauptmannschaften

und Städte mit eigenem Statut

alle Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der kindergartenerhaltenden Gemeinden

alle Leitungen der NÖ Landeskindergärten

alle Gemeindegärten

alle Privatkindergärten

alle ambulanten Sonderkindergartenpädagoginnen/Sonderkindergartenpädagogen

alle Interkulturellen Mitarbeiterinnen/Interkulturellen Mitarbeiter

alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Abteilung Kindergärten

Beilagen

K5-A-23/223-2006

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Dr. Renate Steger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13230

Datum

1. September 2006

Betrifft

Sperre öffentlicher Kindergärten, Vorschrift, Neufassung

Dieser Erlass richtet sich

- als Vorschrift an die Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in öffentlichen Kindergärten
- als Vollzugsempfehlung an die Privatkindergärten und
- als Vollzugsempfehlung an die Kindergartenerhalter im eigenen Wirkungsbereich

EINLEITUNG

Bei nicht ordnungsgemäß durchführbarem Betrieb sind jedenfalls Mindeststandards und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Ist die Sicherheit der Kinder und des Personals durch bauliche, hygienische oder räumliche Situationen gefährdet oder die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch Personalausfall in einer Kindergartengruppe oder im Kindergarten nicht mehr gewährleistet, ist vom Kindergartenerhalter eine Sperre oder ein eingeschränkter Kindergartenbetrieb (Notbetrieb) anzuordnen.

Rahmenbedingungen für Integration müssen berücksichtigt werden.

Durch die folgende Regelung soll auf jeden Fall die Aufsichtspflicht gewahrt bleiben und den Bedürfnissen der Kinder nachgekommen werden können.

1. SPERRE

1.1. Gründe für eine Sperre des gesamten Kindergartens oder einzelner Gruppen

- Anordnung durch den zuständigen Gemeinde- oder Amtsarzt/die zuständige Gemeinde- oder Amtsärztin
- Temperatur im Gruppenraum unter 17°
- Anordnung im Katastrophenfall von dazu befugten Organen
- Gefährdung der Sicherheit und/oder Gesundheit der Kinder und des Personals
- Am 2. Tag der Abwesenheit der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen, wenn
 - keine Vertretung der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen
 - und zusätzlich zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer keine für diese Aufgabe geeignete Person zur Verfügung steht.
- Am 2. Tag der Abwesenheit der Kinderbetreuerin/des Kinderbetreuers, wenn
 - keine Kinderbetreuerin/kein Kinderbetreuer oder eine für diese Aufgabe geeignete Person zur Verfügung steht.
- Ab dem 3. Tag der Abwesenheit der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen ist auf jeden Fall zu sperren, wenn
 - keine Kindergartenpädagogin/kein Kindergartenpädagoge als Ersatz zur Verfügung steht. Eine Weiterführung des Betriebes ohne Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogen ist nicht möglich.

1.2. Vorgangsweise bei Gruppensperre in mehrgruppigen Kindergärten

- Die Kinder sind unter Berücksichtigung der Kinderhöchstzahlen auf die verbleibenden Gruppen aufzuteilen.
- Steht zumindest für eine der unten angeführten Gruppen eine zusätzliche für diese Aufgabe geeignete Person zur Verfügung, ist in der Bildungszeit eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl
 - in einer Gruppe mit Kindern zwischen 2,5 und 3 Jahren
 - in einer Integrationsgruppe mit reduzierter Gruppengröße
 - in einer HPI Gruppebis zur maximalen Höchstzahl von 25 Kindern, wie in allgemeinen Kindergartengruppen, möglich.

2. EINGESCHRÄNKTER KINDERGARTENBETRIEB (Notbetrieb)

2.1. Dauer des eingeschränkten Kindergartenbetriebes

- Ein Tag, wenn nur eine Kindergartenpädagogin/ein Kindergartenpädagoge oder eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer zur Verfügung steht
- Zwei Tage, wenn bei Ausfall der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen zusätzlich zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer eine für diese Aufgabe geeignete Person zur Verfügung steht.

2.2. Aufgaben des Kindergartens

Die Aufgaben des Kindergartens können in dieser Zeit nur eingeschränkt erfüllt werden.

2.3. Aufsichtspflicht

- Tätigkeiten außerhalb der Gruppe (z.B. Essensvorbereitung, Kinder zum Bus bringen oder vom Bus holen, etc.) dürfen während der gesamten Zeit, in der nur eine Person für die Betreuung der Kinder zur Verfügung steht, nicht durchgeführt werden.
- Die gleichzeitige Nutzung aller den Kindern zur Verfügung stehenden Räume ist in eingruppigen Kindergärten nicht möglich und in mehrgruppigen Kindergärten nur dann, wenn das Personal einer anderen Gruppe die Aufsicht über die Kinder in den zusätzlichen Räumen übernimmt.
- In eingruppigen Kindergärten ist in Absprache mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) und dem Kindergartenerhalter die Kinderhöchstzahl nach Möglichkeit geringer zu halten, wenn nur 1 Person für die Betreuung zur Verfügung steht.
- In mehrgruppigen Kindergärten ist die Unterstützung durch das Personal aus den anderen Gruppen zu gewährleisten.

Die Sicherheit der Kinder ist jedenfalls zu gewährleisten.

3. ANORDNUNG VON SPERRE ODER EINGESCHRÄNKTEM KINDERGARTENBETRIEB (Notbetrieb)

Liegt ein berechtigter Grund vor, hat der Kindergartenerhalter eine Sperre oder einen eingeschränkten Kindergartenbetrieb (Notbetrieb) für den gesamten Kindergarten oder einzelne Kindergartengruppen anzuordnen.

Die Vorgangsweise sowie die konkreten Maßnahmen bei eingeschränktem Kindergartenbetrieb oder Sperre sind zwischen der Kindergartenleiterin und dem Kindergartenerhalter zu vereinbaren.

Eine Anordnung von Sperre oder eingeschränktem Kindergartenbetrieb (Notbetrieb) durch die Kindergartenleiterin ohne ausdrücklichen Auftrag des Kindergartenerhalters ist nicht zulässig. Dieser Auftrag kann im Anlassfall mündlich erfolgen. Der Auftrag kann auch für ein gesamtes Kindergartenjahr erteilt werden, wenn die Vorgangsweise bei Sperre oder eingeschränktem Kindergartenbetrieb (Notbetrieb) sowie die konkreten Maßnahmen schriftlich genau festgelegt werden.

4. MELDUNG EINER SPERRE ODER EINES EINGESCHRÄNKTEN KINDERGARTENBETRIEBES (Notbetrieb)

Für die Meldung ist das beiliegende Formular zu verwenden. Das vollständig ausgefüllte und vom Kindergartenerhalter und der Kindergartenleiterin/dem Kindergartenleiter unterfertigte Formular ist in einfacher Ausfertigung bis 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an die zuständige Kindergarteninspektorin zu übermitteln.

Elektronisch übermittelte Meldungen sind nur im Wege der Gemeinde zulässig.

5. INFORMATION DER ELTERN (ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN)

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind am ersten Elternabend des Kindergartenjahres über die Vorgangsweise bei eingeschränktem Kindergartenbetrieb (Notbetrieb) oder Sperre zu informieren.

Schlussbestimmung:

Die Vorschrift Sperre öffentlicher Kindergärten, 06-02/00-0051, vom 16. April 2002, K5-A-23/167, wird aufgehoben.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl – Leitner
Landesrat

elektronisch unterfertigt